



Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Bern University of Applied Sciences

HSLU Hochschule
Luzern

Materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe: Der rechtliche Rahmen

Pascal Coullery, Dr. iur., Dozent an der Berner Fachhochschule
Gülcan Akkaya, Dr. rer. pol., Dozentin an der Hochschule Luzern

Haupterkennntnis aus rechtlicher Sicht

Das soziale Existenzminimum von Kindern ist verfassungs- und völkerrechtlich geschützt durch

- (1) **Grundrechte**, die ein einklagbares subjektives Recht verankern
- (2) **Normen mit Programmcharakter**, die sich sowohl an rechtsetzende (Gesetzgeber) wie an rechtsanwendende Instanzen (Vollzugsbehörden) richten.

(1) Grundrechte

Grundrechte, die Kindern einen Anspruch auf ein soziales Existenzminimum garantieren:

Menschenwürde (Art. 7 BV): Menschsein umfasst mehr als nur physische Grundbedürfnisse

Persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV): schützt eine selbstbestimmte Lebensgestaltung, zu der auch die Teilhabe am sozialen Leben und der Aufbau/der Erhalt von Beziehungen zu anderen Menschen gehört

Anspruch auf Entwicklungsförderung (Art. 11 Abs. 1 BV): Mittel für Erziehung und Betreuung, die für die kindliche Entwicklung unentbehrlich sind

[Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen]

(2) Programmatische Normen: Überblick

Programmatische Normen, die ein soziales Existenzminimum für Kinder postulieren

Chancengleichheit (Art. 2 Abs. 3 BV): ohne soziales Existenzminimum wird einem Kind verwehrt, im üblichen Umfang am sozialen Leben teilzunehmen

Sozialziel (Art. 41 Abs. 1 Bst. g BV): Unterstützung von Kindern in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration

Kindeswohl (Art. 11 BV, Art. 3 und 6 KRK): Anstreben einer altersgerechten Entfaltung des Kindes u.a. in sozialer Hinsicht

UNO-Kinderrechtskonvention: u.a. Leistungen, die einen angemessenen Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1 KRK) und Spiel, Erholung und Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 31 Abs. KRK) erlauben

(2) Programmatische Normen: Überblick

Objektiv-rechtliche Dimension der Grundrechte

- ⇒ Kantonale Gesetzgeber sind nach Art. 35 Abs. 1 BV verpflichtet, die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen zu lassen
- ⇒ Kantonale Parlamente haben daher grundrechtliche Werte, die sich z.B. aus der Menschenwürde ergeben, beim Erlass von sozialhilferechtlichen Normen miteinfließen zu lassen

(2) Programmmatische Normen: Bedeutung für den Gesetzgeber

Mögliche Aufträge an (den kantonalen oder eidgenössischen) Gesetzgeber

- ⇒ Höhe und Umfang sozialhilferechtlicher Leistungen für Kinder müssen sich an einem sozialen Existenzminimum orientieren
- ⇒ Differenzierung der Grundbedarfspauschale für Kinder unterschiedlicher Altersstufen
- ⇒ Keine Leistungen für Kinder in der Asylsozialhilfe, die unter dem sozialen Existenzminimum liegen

(2) Programmatische Normen: Bedeutung für den Vollzug

Als Folge des Individualisierungsprinzips in der Sozialhilfe: zahlreiche **Beurteilungs- und Ermessensspielräume**, die verfassungskonform auszulegen sind.

Beispiel 1: Art. 15 Abs. 1 SILDV (Direktionsverordnung des Kantons Bern zu situationsbedingten Leistungen):

«Ausserschulische Freizeitaktivitäten werden für Minderjährige (...) übernommen, wenn diese Freizeitaktivitäten zur Entwicklung, zur Integration, aus präventiver Hinsicht oder aus gesundheitlichen Gründen zum Wohl des oder der Minderjährigen zwingend erforderlich sind.»

Beispiel 2: Fördernde SIL nach SKOS-Richtlinie C 6.1./2b

«Es gibt Kosten, deren Übernahme sinnvoll aber nicht zwingend ist. Diese können übernommen werden, wenn sie den Zielen der Sozialhilfe dienen.»

(2) Programmatische Normen: Bedeutung für den Vollzug

In die Auslegung bzw. Ermessensausübung haben die **Grundideen und -werte** von

- Grundrechten
 - programmatischen Normen und Konzepten
 - von Verfassungsprinzipien
- zwingend einzufließen.

⇒ dürfte in der Regel zugunsten der Kindesinteressen sprechen.

Schlussbemerkung

Hohe Grundrechtsrelevanz von Sozialhilfeleistungen, denn: ein soziales Existenzminimum kann die Voraussetzung für die Ausübung anderer Grundrechte sein, z.B.

- die *Meinungs- und Informationsfreiheit* (Art. 16 BV), wenn kein Zugang zum Internet besteht, oder
- die *Vereinigungsfreiheit* (Art. 23 BV), wenn Mitgliederbeiträge für Sport- oder Musikvereine nicht bezahlt werden können.